REPUBLIK ÖSTERREICH

Wien, am 19.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	BMLFUW- UW.4.1.6/0193- IV/2/2017	Mag. Franz Plankensteiner / 602880 franz.plankensteiner@bmlfuw.gv.at Abt.42@bmlfuw.gv.at

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Kampkraftwerke, Sperre Ottenstein, Ertüchtigung des Grundablasses; wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid

BESCHEID

I.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) erteilt der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß §§ 9, 11, 12, 12a, 15, 32, 100 Abs. 1 lit. d, 104, 105 und 111 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Ertüchtigungsmaßnahmen bezogen auf den Grundablass der Sperre Ottenstein" gemäß der unter Abschnitt A.) angeführten Projektbeschreibung und den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, die dem BMLFUW mit E-Mails der Antragstellerin vom 12.9. und 11.11.2016 übermittelt wurden, sowie unter den in Abschnitt B.) enthaltenen Nebenbestimmungen.

II.

Die Bauvollendungsfrist für die Umsetzung des unter Spruchpunkt I. erwähnten Vorhabens wird gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 mit 31.12.2018 festgelegt.

A.) Projektbeschreibung:

Mit ha. Bescheid vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53, wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Kampflusses bei Ottenstein (Staustufe Ottenstein) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen erteilt.

Mit E-Mail vom 12.9.2016 suchte die Antragstellerin beim BMLFUW um die wasserrechtliche Bewilligung für näher bezeichnete Ertüchtigungsmaßnahmen bezogen auf den Grundablass der Sperre Ottenstein unter Vorlage von Einreichunterlagen an. Das E-Mail vom 12.9.2016 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

„Die EVN Naturkraft als Betreiberin der Sperre Ottenstein, die den Kamp bei km 87,2 staut, beabsichtigt, einer langjährigen Empfehlung des Unterausschusses für Talsperrenüberwachung nachzukommen und den bestehenden Grundablass zu ertüchtigen.

Die Maßnahmen umfassen im Schutze der Dammtafel den Ausbau der beiden bestehenden Verschlussorgane und deren Ersatz durch moderne, voll funktionsfähige Gleitschützenanlagen. Durch den zusätzlichen Einbau eines Übergangsstückes mit Diffusorwirkung wird zugleich auch die Leistungsfähigkeit des Grundablasses von 16,0 m³/s auf 28,6 m³/s gesteigert. Die Errichtung einer Überdachung des Bereiches zwischen Sperreneingang und Grundablasskammer soll künftig auch bei Hochwasserüberfällen den ungestörten Zugang und die Bedienung des Grundablasses sicherstellen.

Durch die Umsetzung gegenständlichen Projektes erfährt der Grundablass nicht nur eine Anpassung an den Stand der Technik, auch wird durch die Leistungssteigerung einer weiteren Empfehlung des Unterausschusses für Talsperrenüberwachung nachgekommen, nach der eine raschere Speicherabsenkung ohne Energieabgaben an das Netz erfolgen können soll. Die in diesem Zusammenhang vom Unterausschuss für Talsperrenüberwachung angesprochen Restentleerungsrohre sollen dauerhaft verschlossen werden, was aktuell Gegenstand eines eigenen Verfahrens bei der Obersten Wasserrechtsbehörde darstellt."

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im technischen Bericht vom 12.9.2016 hingewiesen.

B.) Nebenbestimmungen:

Wasserbautechnik

1.) Die Ertüchtigungsmaßnahmen sind gemäß den von der Antragstellerin vorgelegten Einreichunterlagen auszuführen. Abänderungen müssen vor ihrer Realisierung mit der Wasserrechtsbehörde bzw. mit den von ihr beigezogenen Sachverständigen erörtert werden.

2.) Nach Abschluss der Ertüchtigungsarbeiten am Grundablass sind Abnahmeversuche im Beisein des Sachverständigen für Maschinenbau zumindest im Trockenen und nahe Stauziel unter Durchfluss (mit Dokumentation) durchzuführen

3.) Vor Ort im Bedienungshaus ist eine Bedienungsanleitung aufzulegen, in der ein Hydraulikschema des Antriebes, ein Förderfähigkeitsdiagramm für markante Öffnungsgrößen sowie alle möglichen Betriebsarten angeführt sind. Dazu sind die Ventile am Hydraulikantrieb auch entsprechend zu bezeichnen.

4.) Alle Mitarbeiter der Antragstellerin, welche die in Rede stehenden Verschlüsse im Ernstfall steuern müssen, sind in das laufende Training und in die regelmäßigen Erprobungen einzubinden.

Statik und Betonbau

5.) Für das 2.900 mm lange Übergangsstück, das den Übergang vom Kreis- zum Rechteckquerschnitt der neuen Schützen bildet, ist die Aufnahme des Innendruckes nachzuweisen und es ist dieser Nachweis bis spätestens vier Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Behörde und dem Sachverständigen für Statik und Betonbau vorzulegen.

6.) Der Ringspalt zwischen dem Übergangsstück und dessen Betonummantelung ist auszuinjizieren. Bei der Festlegung des Druckes für die Ringspaltinjektion ist die „Vorspannung" zur Kompensation der Abkühlung des Rohres zu berücksichtigen. Dabei ist auf die Beulsicherheit des Übergangstückes zu achten. Der Spalt zwischen neuem und altem Beton ist zwecks Korrosionsschutz der Bewehrung mit Injektionsgut aus Zement zu verfüllen.

7.) Die Abtragung der Deckelkräfte, insbesonders von der Nischenarmierung der Schützen in die Betonummantelung ist nachzuweisen. Die konstruktive Ausbildung für diese Krafteinleitung sowie die dazugehörigen statischen Nachweise sind mit dem Planer des neuen Grundablasses, Ingenieurbüro Dr. Neuner, abzustimmen und vier Wochen vor Inangriffnahme der Werksfertigung der Behörde und dem Sachverständigen für Statik und Betonbau vorzulegen.

8.) Wegen der nicht auszuschließenden Ansammlung von Schnee am Sperrenfuß ist für die Decke der Verbindung vom Eingang in die Sperre zur neuen Schützenkammer eine erhöhte Schneelast (von der dreifachen Norm-Last ÖNORM B1991-1-3 unmittelbar am Sperrenfuß zum vorderen Rand hin auf die Norm-Last abnehmend) zu berücksichtigen

und die entsprechende Berechnung ist bis spätestens vier Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Behörde und Unterzeichnetem vorzulegen.

9.) Die Beton- und Stahlbetonteile sind nach EN 1992-1-1 und B 1992-1-1 zu bemessen und auszuführen.

10.) Der Beton ist wasserundurchlässig und frostbeständig entsprechend ÖNORM B 4710-1 auszuführen. Dabei ist auch auf eine alkali-silikat-reaktionsfreie Rezeptur zu achten.

11.) Über die statisch erforderliche Bewehrung hinaus ist eine allfällige konstruktive Bewehrung so zu dimensionieren, dass Rissweiten höchstens ≤ 0,3 mm gewährleistet sind.

12.) Alle statischen Berechnungen und die Bewehrungspläne sind spätesten 4 Wochen vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten der Wasserrechtsbehörde und dem Sachverständigen für Statik und Betonbau vorzulegen.

13.) Die Verankerung der Konsolen im luftseitigen Sperrenfuß ist korrosionssicher auszuführen.

Maschinenbau

14.) Rechtzeitig vor Baubeginn sind für alle betroffenen stahlwasserbaulichen und maschinenbaulichen Anlagenteile samt Steuerungseinrichtungen und Nebenanlagen baureife Ausführungsunterlagen und Festigkeitsnachweise vorzulegen.

15.) Im Zusammenhang mit der konstruktiven Gestaltung und den Festigkeitsnachweisen der maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagenteile ist die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit nachzuweisen. Dabei ist auf die geplante Nutzungsdauer der Anlage Rücksicht zu nehmen. Diesbezüglich wird auf DIN 19704, DIN 18800, EN 1990 und EN 1993 (Eurocode 3) verwiesen.

16.) Um dem unterschiedlichen Gefahrenpotential bei Versagen einzelner Anlagenteile gerecht zu werden, sind die Teilsicherheitsfaktoren γ_M und γ_F entsprechend zu wählen.

17.) Dem Stahlbau ist die Werkstoffqualität J2+N zugrunde zu legen.

18.) Das gesamte Gehäuse der Schützen muss so ausgeführt sein, dass es auch freitragend, ohne Berücksichtigung der mittragenden Wirkung des Betons, den geforderten Tragsicherheiten entspricht.

19.) Es ist der Nachweis zu führen, dass die an den Verschlüssen und den Antrieben wirksamen Kräfte sicher in das Bauwerk und in den Untergrund abgeleitet werden können.

20.) Die für die Auslegung maßgeblichen Lastannahmen, Lastfallkombinationen, Rechenverfahren und die Auswahl der Werkstoffe sind zur Prüfung vorzulegen.

21.) Die Führung der Schützen hat so zu erfolgen, dass eine unzulässige Schieflage bzw. ein Verkanten sicher ausgeschlossen werden kann.

22.) Zusätzlich zur elektrischen Stellungsanzeige ist auch eine mechanische Stellungsanzeige zu installieren. Die entsprechenden Abflusskennlinien des Grundablasses sind im Bereich der Bedienelemente in dauerhafter Form zu verwahren.

23.) Im Bereich der Druckölanlage ist ein übersichtliches Hydraulikschema in gut lesbarer Form und dauerhafter Ausführung anzubringen. Dabei sind die Ölwege für Öffnen und Schließen der Schieber farblich getrennt zu markieren. Die entsprechende Betriebsanleitung ist im Bereich des Aggregates in gut lesbarer Form anzubringen.

24.) Die hydraulischen Antriebe sind mit einem Prüfdruck, der das Zweifache des Bemessungsdruckes beträgt, zu erproben. Als Bemessungsdruck ist der 0,9-fache des eingestellten Wertes des mechanischen Sicherheitsventils (Überdruckventils) anzusetzen. Für die Druckprobe gilt $\sigma_{zul} = 0{,}75 * R_e$ bzw. $0{,}75*R_{p02}$.

25.) Die Endstellungen der beiden Schieber müssen fernüberwacht sein.

26.) Die Schütze samt Antrieb sind so auszulegen, dass sie auch bei hoher Staulage im Speicher mit zweifacher Sicherheit im gesamten Betriebsbereich gesteuert werden können. Demzufolge sind die den Regelwerken zu entnehmenden ungünstigeren Reibungskoeffizienten zu verdoppeln.

27.) Es ist eine Prüfliste zwecks begleitender Qualitätskontrolle auszuarbeiten und mit dem Sachverständigen abzustimmen. Über alle wesentlichen Vorkommnisse ist dem BML-FUW und dem Sachverständigen für Maschinenbau zu berichten und ein Abschlussbericht vorzulegen.

28.) Die Schütze müssen auch bei Ausfall der primären Spannungsversorgung sicher geöffnet und geschlossen werden können.

29.) Für die Bemessung der Anlagenteile sind folgende Lastfälle heranzuziehen.
Betriebslastfälle:
Als Betriebslastfälle gelten jene Lastfälle, die bei voller Funktion aller Betriebseinrichtungen auftreten können. Die Belastungen aus dem Eigengewicht, durch den hydrostatischen Druck, auch durch ungünstige hydrodynamische Wirkungen beim Öffnen oder Schließen und durch ungünstige Reibungskräfte gelten als Betriebslastfälle.
Ausnahmelastfall:
Ausnahmelastfälle sind solche, die das Versagen einer Überwachungs- oder Sicherheitseinrichtung voraussetzen. Der Betreiber der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass

bei wiederholtem Ausfall einer Sicherheitseinrichtung diese durch eine zuverlässigere Komponente ersetzt wird. Der BMLFUW ist davon in Kenntnis zu setzen.

Katastrophenlastfall:

Der Katastrophenlastfall ist als extremer Ausnahmelastfall zu werten. Er setzt das Versagen von mindestens zwei Sicherheits- bzw. Überwachungseinrichtungen voraus und sollte nicht öfter als einmal während der Bestandsdauer der Anlage vorkommen.

Für die Lastannahmen sind die hierfür jeweils ungünstigsten Lastkombinationen einschließlich der dynamischen Wirkungen (Schwingungen), Druckschwingungen (Druckstöße) und der Zwangskräfte von Temperaturänderungen zu berücksichtigen.

30.) Für die Werkstoffauslastung σ_{zul} gelten, bezogen auf die Streckgrenze R_e bzw. R_{p02}, die folgenden zulässigen Spannungen:

$$\sigma_{zul} = k * R_e \text{ bzw. } k * R_{p02}$$

Anlagenteile	Betriebslastfall (BLF)	Ausnahme-lastfall (ALF)	Katastrophen-lastfall (KLF)
Alle maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile	k = 0,5	k = 0,6	k = 0,75

Werden durch lokale Spannungsspitzen, welche beispielsweise aus Biegebeanspruchungen herrühren, die genannten zulässigen Spannungen überschritten, ist das Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Maschinenbau herzustellen.

31.) Für Schraubverbindungen, welche für die Sicherheit maßgeblich sind, dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, deren Dehnung δ_5 mindestens 12% beträgt. Für alle sicherheitsrelevanten Schraubverbindungen ist ein Verspannungsdiagramm vorzulegen. Die Gesamtbelastung von Schaftschrauben darf maximal 60% der Streckgrenze betragen, für Dehnschrauben gelten 70%. Die erforderliche Vorspannkraft sowie das notwendige Anziehmoment mit Anziehfaktor sind in den entsprechenden Zeichnungen zu vermerken und während der Montage zu beachten.

32.) Werden Mischverbindungen verwendet („Schwarz – Weiß" – Verbindungen), so hat der Hersteller die entsprechenden Kenntnisse nachzuweisen.

33.) Korrosionselemente sind durch entsprechende konstruktive Gestaltung zu vermeiden. Auch Montagebehelfe sind so auszuführen, dass keine Korrosionselemente gebildet werden.

34.) Nach Fertigstellung des Grundablasses hat im Beisein des behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau im Sinne einer Zwischenüberprüfung eine Trockenabnahme zu erfolgen. Dabei sind die projektgemäße Ausführung, der betriebsbereite Zustand und die Funktionssicherheit zu überprüfen.

35.) Im Zuge der Inbetriebsetzung der Verschlüsse hat im Beisein des behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau an beiden Schützen eine Nasserprobung (bei hoher Staulage in der Nähe des Stauziels) zu erfolgen. Dabei sind die erforderlichen Antriebskräfte zu überprüfen.

36.) Nach Abschluss der Montagearbeiten und nach Durchführung der Nassversuche sind dem BMLFUW und dem behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau komplette, auf den letzten Stand gebrachte Ausführungsdokumentationen zu übergeben. Diese müssen:

- die Ausführungspläne der maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile
- die entsprechenden Berechnungen
- die Prüf- und Inbetriebnahmeberichte
- die Abweichungsberichte
- die Bedienungsanleitung
- die letztgültige Betriebsvorschrift

der maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile des Grundablasses enthalten.
Die Betriebsvorschrift des modifizierten Grundablasses ist mit dem BMLFUW abzustimmen und es ist nach Prüfung der ua. zu Betriebsordnungen ergangenen Rechtsprechung des VwGH diesbezüglich um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

37.) Das Betriebsschütz muss zumindest einmal jährlich geringfügig geöffnet und geschlossen werden. Die dafür notwendigen Drücke sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Das Reserveschütz muss zumindest einmal jährlich im Totwasser bewegt werden. Alle fünf Jahre sind mit den Schützen Notschlüsse zu erproben.

38.) Alle zehn Jahre sind auch die eingestauten Anlagenteile einer Inspektion zu unterziehen.

39.) Es ist eine Störfallanalyse zu erstellen und das Ergebnis ist mit dem BMLFUW und dem behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau abzustimmen.

40.) Die Apparatekammer ist mit Überflutungsmeldern auszustatten.

41.) Es ist ein Objektschutz zu installieren, der eine unbefugte Inbetriebnahme der Anlagen verhindert.

42.) Da die Arbeiten im Schutze der Dammtafeln für den Grundablass durchgeführt werden, sind diese vor dem Gebrauch auf ihre Eignung durch einen Sachverständigen für Statik zu überprüfen. Diesbezüglich sind die Ausführungen im Schreiben des Arbeitsinspektorates Krems vom 3.11.2016, Zl. 051-501/2-17/16, zu beachten.

43.) Da sich die dynamische Kräfte auf die Panzerung der durch die Sperre führenden Grundablassleitung mit der Erhöhung des Abfuhrvermögens vergrößern, ist ein Nachweis zu führen, dass die Panzerung und ihre Verankerungen aufgrund ihres Erhaltungszustandes und ihrer ursprünglichen Auslegung auch für das gesteigerte Abfuhrvermögen geeignet sind.

B E G R Ü N D U N G

1. Mit ha. Bescheid vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53, wurde der Rechtsvorgängerin der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Kampflusses bei Ottenstein (Staustufe Ottenstein) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen erteilt.

2. Mit E-Mail vom 12.9.2016 suchte die Antragstellerin beim BMLFUW um die wasserrechtliche Bewilligung für näher bezeichnete Ertüchtigungsmaßnahmen bezogen auf den Grundablass der Sperre Ottenstein unter Vorlage von Einreichunterlagen an.

3. Mit ha. Schreiben vom 21.9.2016 erging an DI Helmut Czerny das Ersuchen um die Erstattung einer wasserbautechnischen Stellungnahme zum Antrag vom 12.9.2016. Insbesondere sollten in der Stellungnahme folgende Fragen beantwortet werden:

a. „Der BMLFUW hält die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in Hinblick auf die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen am Grundablass der Sperre Ottenstein für erforderlich.
   i. Reichen die vorgelegten Unterlagen (ungeachtet der Vorlage lediglich eines einzigen Plandokumentes) zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?
   ii. Sind die eingereichten Projektunterlagen derart detailliert, dass die Frage, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will, auch ohne weitere behördliche Ermittlungen beantwortet werden kann?

b. Liegt bezogen auf die zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Maßnahme schon ein Gutachten der Staubeckenkommission nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 vor und genügt das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben den Anforderungen dieses Gutachtens? Sollte kein solches Gutachten vorliegen, wird zum Stellungnahme zur Erforderlichkeit eines solchen gebeten.
c. Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.
    i. Trifft diese Ansicht vor dem Hintergrund der Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, zu (vgl. Punkt 4.)?
d. Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?
e. Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:
    i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhaltung vorgeschlagen werden?
f. Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?
g. Sind dem Verfahren aus fachlicher Sicht (neben Dr. Pürer und DI Steiner) noch weitere Sachverständige aus anderen Fachgebieten beizuziehen?
h. Macht die Ausführung des zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhabens eine Speicherentleerung und damit eine gewässer- und fischökologische Begutachtung notwendig?"

4. Die Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, lauten (Wiedergabe im Original):
„Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens ist stets ein konkretes, dem § 103 entsprechendes Projekt. Auf unvorhergesehene und außerhalb der **Projektsabsichten** gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter kann daher nicht Bedacht genommen werden (VwGH 17. 5. 1962, Slg 5803); Auch eine Beeinträchtigung öffentl Interessen durch das Vorhaben selbst müsste mit einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten sein; denn nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung berechtigt zur Versagung einer wr Bewilligung nach § 105 lit a, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (VwGH 7. 9. 1973, 1937/71, Slg 8450). Der WRbeh ist es nicht verwehrt, auf Gefahren Bedacht zu nehmen, die durch Zwischenfälle entstehen, mit denen nach fachlichem Urteil erfahrungsgemäß im betrieblichen Geschehen gerechnet werden muss. Es wäre unzulässig, über Beeinträchtigungsgefahren deshalb hinwegzusehen, weil allenfalls auch anderweitige Beeinträchtigungsgefahren bestehen. Die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der **Eintrittswahrscheinlichkeit** Beeinträchtigungen öffentl Interessen bzw fremder Rechte im Verfahren hervorkommen. Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen bei Umsetzung von Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen.

Das Hauptaugenmerk der WRbeh ist daher auf das Vorhaben und die von ihm zu erwartenden (mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eintretenden) Auswirkungen gerichtet. § 105 **Abs 2** macht allerdings darüber hinaus auch die **Störfallvorsorge** - zu der die Beh schon früher berechtigt war – in Anlehnung an die GewO zur Pflicht der Beh; der Bewilligungswerber selbst ist bereits nach § 103 Abs 1 lit l verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen vorzusehen (vgl Raschauer, 440). Regelungen über das Industrieunfallrecht sind im Abschnitt 8a GewO angesiedelt und enthalten den Begriff „Störfall" nicht mehr. Die in § 105 Abs 2 erwähnte Störfallvorsorge bezieht sich auf nach § 105 Abs 1 vorzuschreibende Auflagen, zu denen erforderlichenfalls Störfallmaßnahmen zu treffen sind.

Als **Störfall** bezeichnet man gemeinhin eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer technischen Anlage, dh jenes Betriebes, für den die Anlage technisch ausgelegt und von der zuständigen Beh genehmigt ist. Störfälle sind Ereignisse, die bei Einhaltung des Standes der Technik zwar nicht ausgeschlossen, aber idR nicht zu erwarten sind. Ein Störfall iSd UIG ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Aus-

maßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt. Störfälle sind daher nicht Gegenstand (Inhalt) der wr Bewilligung, können aber nach Maßgabe einer Risikoabschätzung zu Auflagen Anlass geben. Dabei sind fallbezogen mögliche Versagensfälle, deren Wahrscheinlichkeit und deren eventuellen Auswirkungen zu prüfen und – soweit möglich – Abhilfemaßnahmen vorzusehen.

Da die – im WRG gem § 12 Abs 2 und § 102 beschränkte – Parteistellung von projektgemäß vorgesehenen oder denkmöglichen Eingriffen in bestehende Rechte abhängt, Störfälle aber schon begrifflich nicht von der Projektabsicht umfasst sein können, liegt die Störfallvorsorge nach § 105 Abs 2 allein bei der WRbeh. Je nach Sachlage können dabei ergänzend weitere inner- wie interadministrative Veranlassungen geboten sein (Kontakte mit Feuerwehr, mit Katastrophenschutz, mit Sicherheitsbeh usw)."

4. Mit ha. Bescheiden jeweils vom 21.9.2016, jeweils Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0429-IV/2/2016, wurden im vorliegenden Bewilligungsverfahren

- DI Reinhard Steiner zum nichtamtlichen Sachverständigen für Maschinenbau
- Dr. Ernst Pürer zum nichtamtlichen Sachverständigen für Statik und Betonbau

bestellt. Unter einem wurden diese Sachverständigen um die Erstattung von Stellungnahmen zum Antrag vom 12.9.2016 gebeten. Insbesondere sollten in den Stellungnahmen folgende Fragen beantwortet werden:

a. „Der BMLFUW hält die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in Hinblick auf die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen am Grundablass der Sperre Ottenstein für erforderlich.
   i. Reichen die vorgelegten Unterlagen (ungeachtet der Vorlage lediglich eines einzigen Plandokumentes) zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?
   ii. Sind die eingereichten Projektunterlagen derart detailliert, dass die Frage, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will, auch ohne weitere behördliche Ermittlungen beantwortet werden kann?
b. Liegt bezogen auf die zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Maßnahme schon ein Gutachten der Staubeckenkommission nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 vor und genügt das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben den Anforderungen dieses Gutachtens?
c. Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.
   i. Trifft diese Ansicht vor dem Hintergrund der Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, zu (vgl. Punkt 4.)?
d. Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?
e. Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:
   i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhaltung vorgeschlagen werden?
f. Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?"

4. Die Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, lauten (Wiedergabe im Original):
„Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens ist stets ein konkretes, dem § 103 entsprechendes Projekt. Auf unvorhergesehene und außerhalb der **Projektsabsichten** gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter kann daher nicht Bedacht genommen werden (VwGH 17. 5. 1962, Slg 5803); Auch eine Beeinträchtigung öffentl Interessen durch das Vorhaben selbst müsste mit einem ho-

hen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten sein; denn nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung berechtigt zur Versagung einer wr Bewilligung nach § 105 lit a, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (VwGH 7. 9. 1973, 1937/71, Slg 8450). Der WRbeh ist es nicht verwehrt, auf Gefahren Bedacht zu nehmen, die durch Zwischenfälle entstehen, mit denen nach fachlichem Urteil erfahrungsgemäß im betrieblichen Geschehen gerechnet werden muss. Es wäre unzulässig, über Beeinträchtigungsgefahren deshalb hinwegzusehen, weil allenfalls auch anderweitige Beeinträchtigungsgefahren bestehen. Die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der **Eintrittswahrscheinlichkeit** Beeinträchtigungen öffentl Interessen bzw fremder Rechte im Verfahren hervorkommen. Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen bei Umsetzung von Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen.

Das Hauptaugenmerk der WRbeh ist daher auf das Vorhaben und die von ihm zu erwartenden (mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eintretenden) Auswirkungen gerichtet. § 105 **Abs 2** macht allerdings darüber hinaus auch die **Störfallvorsorge** - zu der die Beh schon früher berechtigt war – in Anlehnung an die GewO zur Pflicht der Beh; der Bewilligungswerber selbst ist bereits nach § 103 Abs 1 lit l verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen vorzusehen (vgl Raschauer, 440). Regelungen über das Industrieunfallrecht sind im Abschnitt 8a GewO angesiedelt und enthalten den Begriff „Störfall" nicht mehr. Die in § 105 Abs 2 erwähnte Störfallvorsorge bezieht sich auf nach § 105 Abs 1 vorzuschreibende Auflagen, zu denen erforderlichenfalls Störfallmaßnahmen zu treffen sind.

Als **Störfall** bezeichnet man gemeinhin eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer technischen Anlage, dh jenes Betriebes, für den die Anlage technisch ausgelegt und von der zuständigen Beh genehmigt ist. Störfälle sind Ereignisse, die bei Einhaltung des Standes der Technik zwar nicht ausgeschlossen, aber idR nicht zu erwarten sind. Ein Störfall iSd UIG ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt. Störfälle sind daher nicht Gegenstand (Inhalt) der wr Bewilligung, können aber nach Maßgabe einer Risikoabschätzung zu Auflagen Anlass geben. Dabei sind fallbezogen mögliche Versagensfälle, deren Wahrscheinlichkeit und deren eventuellen Auswirkungen zu prüfen und – soweit möglich – Abhilfemaßnahmen vorzusehen.

Da die – im WRG gem § 12 Abs 2 und § 102 beschränkte – Parteistellung von projektgemäß vorgesehenen oder denkmöglichen Eingriffen in bestehende Rechte abhängt, Störfälle aber schon begrifflich nicht von der Projektabsicht umfasst sein können, liegt die Störfallvorsorge nach § 105 Abs 2 allein bei der WRbeh. Je nach Sachlage können dabei ergänzend weitere inner- wie interadministrative Veranlassungen geboten sein (Kontakte mit Feuerwehr, mit Katastrophenschutz, mit Sicherheitsbeh usw)."

5. Die vom BMLFUW eingeholte Stellungnahme von DI Czerny vom 30.9.2016 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

„Zum do Schreiben ist aus wasserbautechnischer Sicht folgendes festzustellen:

Ad. 3ai) Die vorgelegten Unterlagen reichen zur Durchführung eines Bewilligungsverfahrens aus.

Ad. 3aii) Aus den vorgelegten Unterlagen geht die genaue Art und Weise sowie der Ort der Ertüchtigungsmaßnahmen des Grundablasses hervor. Weitere behördliche Ermittlungen sind nicht erforderlich.

Ad. 3b) Ein Gutachten der Staubeckenkommission ist für diese Ertüchtigungsmaßnahmen nicht erforderlich, da lediglich die Verschlüsse gegen solche, die dem Stand der Technik entsprechen,

ausgetauscht werden und die Standsicherheit der Sperre dadurch nicht berührt wird. Ausserdem ist in die Beurteilung der Maßnahme ein SV für Maschinenbau der Staubeckenkommission eingebunden.

Ad. 3c) Es ist richtig, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.

Ad. 3d) Bei Einhaltung der wasserbautechnischen, statischen und maschinenbautechnischen Auflagen ist die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nicht zu befürchten.

Ad. 3ei) Folgende Auflagen werden aus wasserbautechnischer Sicht für erforderlich erachtet, um die Realisierung projektsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend abzuwickeln:

- Die Ertüchtigungsmaßnahmen sind gemäß dem Projekt der EVN vom April 2016 auszuführen, Abänderungen müssen vor ihrer Realisierung mit der Wasserrechtsbehörde bzw. den von ihr bestellten Sachverständigen abgesprochen sein.

- Nach Abschluss der Ertüchtigungsarbeiten am Grundablass sind Abnahmeversuche im Beisein des SV für Maschinenbau zumindest im Trockenen und Nahe Stauziel unter Durchfluss (mit Dokumentation) durchzuführen.

- Vor Ort im Bedienungshaus ist eine Bedienungsanleitung aufzulegen, in der ein Hydraulikschema des Antriebes, ein Förderfahigkeitsdiagramm für markante Öffnungsgrößen sowie alle möglichen Betriebsarten angeführt sind. Dazu sind die Ventile am Hydraulikantrieb auch entsprechend zu bezeichnen.

- Alle Mitarbeiter der EVN, welche diese Verschlüsse im Ernstfall steuern müssen, sind in das laufende Training bzw. die regelmäßigen Erprobungen einzubinden.

- Die Umbaumaßnahmen am Grundablass sind bis spätestens Ende des Jahres 2018 abzuschließen.

Ad. 3f) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist aus wasserbautechnischer Sicht nicht erforderlich, die Maßnahmen bzw die Zufahrten werden auf dem Grund der EVN durchgeführt, es sind dadurch keine Parteien beeinträchtigt.

Ad. 3g) Aus wasserbautechnischer Sicht ist neben den Sachverständigen für Statik und Maschinenbau die Heranziehung weiterer Sachverständiger nicht erforderlich.

Ad. 3h) Da für die Maßnahmen keine Entleerung des Speichers erforderlich ist, ist auch keine gewässer- bzw. fischökologische Beurteilung notwendig.

Ad. 4) Die gegenständliche Baumaßnahme ist an einer Talsperre geplant, die unter die störfallinformationspflichtigen Anlagen fällt."

6. Die vom BMLFUW eingeholte Stellungnahme von DI Steiner vom 12.10.2016 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

1 Allgemeines

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, im weiteren evn naturkraft genannt, betreibt am Kamp mehrere Wasserkraftwerke. An der Sperre Ottenstein ist am rechten Ufer ein Pumpspeicherkraftwerk mit vier Francis-Turbinen (je 12 MW) und zwei Pumpen (je 9 MW) situiert. Aufgrund des Speichervolumens von 73 Millionen Kubikmeter entspricht die Abfuhrkapazität des bestehenden Grundablasses in seiner derzeitigen Ausführung mit 16 m³/s nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Durch den Unterausschuss der Talsperrenkommission für Talsperrenüberwachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), werden die baulichen und sicherheitstechnisch relevanten Anlagen von Talsperren mit einer Periode von fünf Jahren überprüft. Vom Unterausschuss wurde eine Ertüchtigung des Grundablasses die Sperre Ottenstein empfohlen.

Per e-mail wurde an die Wasserrechtsbehörde am 12.09.2016 das Ersuchen gerichtet, das gegenständliche Ertüchtigungsprojekt des Grundablasses der Sperre Ottenstein zu genehmigen. Ich wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 21.09.2016 als Sondersachverständiger für Maschinenbau (BMLFUW-UW.4.1.6/0429-IV/2/2016) bestellt.

2 Ertüchtigung des Grundablasses der Sperre Ottenstein

Aufgrund der Aufforderung zur Ertüchtigung des Grundablasses der Sperre Ottenstein durch den Unterausschusses der Talsperrenkommission für Talsperrenüberwachung sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhöhung der Abfuhrkapazität des Grundablasses und
- Installation zweier notschlusstauglicher Verschlussorgane.

In zwei Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern der Wasserrechtsbehörde und Mitarbeitern der evn naturkraft einigte man sich auf eine Steigerung des Abfuhrvolumens von derzeit nominell 16 m³/s auf 28,6 m³/s.

2.1 Umfang des Projektes

Aus der Sicht der evn naturkraft kann eine Steigerung des Abfuhrvermögens des Grundablasses durch zwei Maßnahmen erreicht werden:

- Die bestehenden Verschlussorgane sollen gegen neue mit geringeren Strömungswiderständen getauscht werden. Durch die geringeren Strömungsverluste und die größeren Strömungsquerschnitte in den Verschlussorganen erhöht sich die Abfuhrkapazität des Grundablasses.
- Die Aufweitung des Strömungsquerschnittes in der Schieberkammer von einem kreisförmigen auf einen quadratischen Querschnitt soll so erfolgen, dass damit auch eine Diffusorwirkung erzielt wird.

Da beide Verschlüsse notschlusstauglich ausgeführt werden, wird die Betriebssicherheit des Grundablasses erhöht.

2.2 Vorliegende Unterlagen

Der Einreichung vom 12. September 2016 sind ein Technischer Bericht, der Einreichplan mit dem Titel: „Ertüchtigung Grundablass, Einhausung" und mein Entwurf zu den möglichen Auflagen und Empfehlungen für das gegenständliche Projekt aus der Sicht eines Sachverständigen des Maschinenbaus beigelegt. Dieser Entwurf basiert auf einem Abstimmungsgespräch vom 18. Jänner 2016 und dem Entwurf der Behördenvorlage für das Projekt seitens der evn naturkraft mit dem Titel „Sperre Ottenstein – Ertüchtigung Grundablass" in der Version 10 vom 9.12.2015

2.3 Abstimmungsgespräch

Am 18.Jänner 2016 fand eine Besprechung in der Hauptverwaltung der EVN in Maria Enzersdorf statt, wo mir das Projekt vorgestellt wurde.

Teilnehmer (ohne Titel)

Gaisbauer	EVN, Kraftwerksbau
P. Steiner	EVN, Maschinenbau
R. Steiner	SV für Maschinenbau

3 Vom Maschinen- und Stahlwasserbau betroffene Anlagenteile

Von der Ertüchtigung des Grundablasses der Sperre Ottenstein sind aus der Sicht des Maschinen- und Stahlwasserbaus das Gehäuse mit den Führungen der Schütze, die Antriebe und die beiden Schütze selbst betroffen.

4 Auflagen aus dem Fachbereich Maschinenbau

Da das Projekt noch nicht im Detail vorliegt, kann es derzeit auch nur sehr allgemein beurteilt werden. Der beigelegte Plan mit der Bezeichnung „Ertüchtigung Grundablass, Einhausung" vom 19.07.2016 zeigt nur die Situierung der beiden Schütze. Diese sind aber für eine Beurteilung aus maschinen- und stahlwasserbaulicher Sicht nicht ausreichend detailliert dargestellt.

Auf Basis des Abstimmungsgespräches vom 18. Jänner 2016 und dem Entwurf der Behördenvorlage für das Projekt seitens der evn naturkraft mit dem Titel „Sperre Ottenstein – Ertüchtigung Grundablass" in der Version 10 vom 9.12.2015 wurden von mir die möglichen Auflagen aus der Sicht des Sachverständigen für Maschinen- und Stahlwasserbau formuliert.

Im Ansuchen um die Genehmigung des Projektes per email vom 12. September 2016 wird darauf hingewiesen, dass meine im Entwurf vorliegenden Anmerkungen zum Projekt bei einer Realisierung berücksichtigt werden.

Bei einer Realisierung sollte das Projekt folgenden Bedingungen und Auflagen aus der Sicht des Sachverständigen für Maschinenbau entsprechen:

a. Rechtzeitig vor Baubeginn sind für alle betroffenen stahlwasserbaulichen und maschinenbaulichen Anlagenteile samt Steuerungseinrichtungen und Nebenanlagen baureife Ausführungsunterlagen und Festigkeitsnachweise vorzulegen.

b. Im Zusammenhang mit der konstruktiven Gestaltung und den Festigkeitsnachweisen der maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagenteile ist die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit nachzuweisen. Dabei ist auf die geplante Nutzungsdauer der Anlage Rücksicht zu nehmen. Diesbezüglich wird auf DIN 19704, DIN 18800, EN 1990 und EN 1993 (Eurocode 3) verwiesen.

c. Um dem unterschiedlichen Gefahrenpotential bei Versagen einzelner Anlagenteile gerecht zu werden, sind die Teilsicherheitsfaktoren γ_M und γ_F entsprechend zu wählen.

d. Dem Stahlbau ist die Werkstoffqualität J2+N zugrunde zu legen.

e. Das gesamte Gehäuse der Schützen muss so ausgeführt sein, dass es auch freitragend, ohne Berücksichtigung der mittragenden Wirkung des Betons, den geforderten Tragsicherheiten entspricht.

f. Es ist der Nachweis zu führen, dass die an den Verschlüssen und den Antrieben wirksamen Kräfte sicher in das Bauwerk und in den Untergrund abgeleitet werden können.

g. Die für die Auslegung maßgeblichen Lastannahmen, Lastfallkombinationen, Rechenverfahren und die Auswahl der Werkstoffe sind zur Prüfung vorzulegen.

h. Die Führung der Schützen hat so zu erfolgen, dass eine unzulässige Schieflage bzw. ein Verkanten sicher ausgeschlossen werden kann.

i. Zusätzlich zur elektrischen Stellungsanzeige ist auch eine mechanische Stellungsanzeige zu installieren. Die entsprechenden Abflusskennlinien des Grundablasses sind im Bereich der Bedienelemente in dauerhafter Form zu verwahren.

j. Im Bereich der Druckölanlage ist ein übersichtliches Hydraulikschema in gut lesbarer Form und dauerhafter Ausführung anzubringen. Dabei sind die Ölwege für Öffnen und Schließen der Schieber farblich getrennt zu markieren. Die entsprechende Betriebsanleitung ist im Bereich des Aggregates in gut lesbarer Form anzubringen.

k. Die hydraulischen Antriebe sind mit einem Prüfdruck, der das Zweifache des Bemessungsdruckes beträgt, zu erproben. Als Bemessungsdruck ist der 0,9-fache des eingestellten Wertes des mechanischen Sicherheitsventils (Überdruckventils) anzusetzen. Für die Druckprobe gilt $\sigma_{zul} = 0{,}75 * R_e$ bzw. $0{,}75 * R_{p02}$.

l. Die Endstellungen der beiden Schieber müssen fernüberwacht sein.

m. Die Schütze samt Antrieb sind so auszulegen, dass sie auch bei hoher Staulage im Speicher mit zweifacher Sicherheit im gesamten Betriebsbereich gesteuert werden können. Demzufolge sind die den Regelwerken zu entnehmenden ungünstigeren Reibungskoeffizienten zu verdoppeln.

n. Es ist eine Prüfliste zwecks begleitender Qualitätskontrolle auszuarbeiten und mit dem Sachverständigen abzustimmen. Über alle wesentlichen Vorkommnisse ist dem BMLFUW und dem Sachverständigen für Maschinenbau zu berichten und ein Abschlussbericht vorzulegen.

o. Die Schütze müssen auch bei Ausfall der primären Spannungsversorgung sicher geöffnet und geschlossen werden können.

p. Für die Bemessung der Anlagenteile sind folgende Lastfälle heranzuziehen.

Betriebslastfälle:
Als Betriebslastfälle gelten jene Lastfälle, die bei voller Funktion aller Betriebseinrichtungen auftreten können. Die Belastungen aus dem Eigengewicht, durch den hydrostatischen Druck, auch durch ungünstige hydrodynamische Wirkungen beim Öffnen oder Schließen und durch ungünstige Reibungskräfte gelten als Betriebslastfälle.

Ausnahmelastfall:
Ausnahmelastfälle sind solche, die das Versagen einer Überwachungs- oder Sicherheitseinrichtung voraussetzen. Der Betreiber der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass bei wiederholtem Ausfall einer Sicherheitseinrichtung diese durch eine zuverlässigere Komponente ersetzt wird. Das BMLFUW ist davon in Kenntnis zu setzen.

Katastrophenlastfall:
Der Katastrophenlastfall ist als extremer Ausnahmelastfall zu werten. Er setzt das Versagen von mindestens zwei Sicherheits- bzw. Überwachungseinrichtungen voraus und sollte nicht öfter als einmal während der Bestandsdauer der Anlage vorkommen.

Für die Lastannahmen sind die hierfür jeweils ungünstigsten Lastkombinationen einschließlich der dynamischen Wirkungen (Schwingungen), Druckschwingungen (Druckstöße) und der Zwangskräfte von Temperaturänderungen zu berücksichtigen.

q. Für die Werkstoffauslastung σ_{zul} gelten, bezogen auf die Streckgrenze R_e bzw. R_{p02}, die folgenden zulässigen Spannungen:

$$\sigma_{zul} = k * R_e \text{ bzw. } k * R_{p02}$$

Anlagenteile	Betriebslastfall (BLF)	Ausnahmelastfall (ALF)	Katastrophen-lastfall (KLF)
Alle maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile	k = 0,5	k = 0,6	k = 0,75

Werden durch lokale Spannungsspitzen, welche beispielsweise aus Biegebeanspruchungen herrühren, die genannten zulässigen Spannungen überschritten, ist das Einvernehmen mit dem SV herzustellen.

r. Für Schraubverbindungen, welche für die Sicherheit maßgeblich sind, dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, deren Dehnung δ_5 mindestens 12% beträgt. Für alle sicherheitsrelevanten Schraubverbindungen ist ein Verspannungsdiagramm vorzulegen. Die Gesamtbelastung von Schaftschrauben darf maximal 60% der Streckgrenze betragen, für Dehnschrauben gelten 70%. Die erforderliche Vorspannkraft sowie das notwendige Anziehmoment mit Anziehfaktor sind in den entsprechenden Zeichnungen zu vermerken und während der Montage zu beachten.

s. Werden Mischverbindungen verwendet („Schwarz – Weiß" – Verbindungen), so hat der Hersteller die entsprechenden Kenntnisse nachzuweisen.

t. Korrosionselemente sind durch entsprechende konstruktive Gestaltung zu vermeiden. Auch Montagebehelfe sind so auszuführen, dass keine Korrosionselemente gebildet werden.

u. Nach Fertigstellung des Grundablasses hat im Beisein des behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau im Sinne einer Zwischenüberprüfung eine Trockenabnahme zu erfolgen. Dabei sind die projektgemäße Ausführung, der betriebsbereite Zustand und die Funktionssicherheit zu überprüfen

v. Im Zuge der Inbetriebsetzung der Verschlüsse hat im Beisein des behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau an beiden Schützen eine Nasserprobung (bei hoher Staulage in der Nähe des Stauziels) zu erfolgen. Dabei sind die erforderlichen Antriebskräfte zu überprüfen.

w. Nach Abschluss der Montagearbeiten und nach Durchführung der Nassversuche sind dem BMLFUW und dem behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau komplette, auf den letzten Stand gebrachte Ausführungs-dokumentationen zu übergeben.
Diese müssen:
- die Ausführungspläne der maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile
- die entsprechenden Berechnungen
- die Prüf- und Inbetriebnahmeberichte
- die Abweichungsberichte
- die Bedienungsanleitung
- die letztgültige Betriebsvorschrift

der maschinen- und stahlwasserbaulichen Anlagenteile des Grundablasses enthalten. Die Betriebsvorschrift des modifizierten Grundablasses ist mit dem BMLFUW abzustimmen.

x. Das Betriebsschütz muss zumindest einmal jährlich geringfügig geöffnet und geschlossen werden. Die dafür notwendigen Drücke sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Das Reserveschütz muss zumindest einmal jährlich im Totwasser bewegt werden. Alle fünf Jahre sind mit den Schützen Notschlüsse zu erproben.

y. Alle zehn Jahre sind auch die eingestauten Anlagenteile einer Inspektion zu unterziehen.

z. Es ist eine Störfallanalyse zu erstellen und das Ergebnis ist mit dem BMLFUW und dem behördlich bestellten Sachverständigen für Maschinenbau abzustimmen.

aa. Die Apparatekammer ist mit Überflutungsmeldern auszustatten.

bb. Es ist ein Objektschutz zu installieren, der eine unbefugte Inbetriebnahme der Anlagen verhindert.

cc. Da die Arbeiten im Schutze der Dammtafeln für den Grundablass durchgeführt werden, sind diese vor dem Gebrauch auf ihre Eignung durch einen SV für Statik zu überprüfen.

5 **Stellungnahme aus dem Fachbereich Maschinenbau zu BMLFUWUW.4.1.6/0429-IV/2/2016 –Ertüchtigungsmaßnahmen am Grundablass Sperre Ottenstein/EVN**

Zu dem Schreiben BMLFUWUW.4.1.6/0429-IV/2/2016 –Ertüchtigungsmaßnahmen am Grundablass Sperre Ottenstein/EVN ist aus Sicht des Fachbereiches für Maschinenbau Folgendes festzustellen:

(nachfolgende Punktation bezieht sich auf das Schreiben BMLFUWUW.4.1.6/0429-IV/2/2016)

3ai. Da von den durch den Maschinenbau zu beurteilenden Anlagenteilen des Ertüchtigungsprojektes noch keine detaillierten Pläne vorliegen, kann das Projekt nur allgemein beurteilt werden. Unter Berücksichtigung der unter Punkt 4 formulierten Auflagen kann das Projekt aber wasserrechtlich bewilligt werden.

3aii. Aus dem beigelegten Plan „Ertüchtigung Grundablass, Einhausung" vom 19.07.2016 kann abgeleitet werden, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will.

3b. Es liegt kein Gutachten der Staubeckenkommission vor und es ist laut Stellungnahme von MR DI Czerny, BMLFUW Abt IV / 5, auch nicht notwendig. Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen wird die Sicherheit der Anlage insgesamt erhöht.

3c. Aus Sicht des Fachbereiches für Maschinenbau wird dieses Vorhaben vor dem Hintergrund der Ausführungen Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24 umgesetzt und berührt daher keine Rechte dritter.

3d. Bei Einhaltung der wasserbautechnischen, statischen und maschinenbautechnischen Auflagen ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nicht zu befürchten.

3ei. Aus Sicht des Fachbereiches Maschinenbau werden die unter Punkt 4 angeführten Auflagen als erforderlich erachtet.

3f. Eine Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung ist aus Sicht des Fachbereiches Maschinenbau nicht erforderlich.

Friedberg, am 12. Oktober 2016

Prof. Dipl.-Ing. Reinhard Steiner

6.1. Die Stellungnahme von Dr. Pürer vom 2.11.2016 lautet (Wiedergabe im Original):

1. „Vorbemerkung

Mit Schreiben des BMFLUW vom 21.09.2016, Geschäftszahl „BMLFUW-UW.4.1.6/0429-IV/2/2016" wurde Unterzeichneter um die Erstattung einer Stellungnahme aus dem Fachbereich Statik und Betonbau zum Antrag der „evn naturkraft" vom 12.9.2016 und insbesonders um Beantwortung verschiedener Fragen (sh. Punkt 4) ersucht.

Folgende Projektunterlagen wurde von der „evn naturkraft" zur Verfügung gestellt:

- Antragsschreiben vom 12.09.2016
- Stellungnahme (Entwurf) D.I. Reinhard Steiner, Kottingbrunn, am 12.04.2016
- Einreichplan, Ertüchtigung Grundablass, Einhausung, Plan Nr. 8555 -1,17.06.2016, des ZT-Büros Dr. Neuner
- evn naturkraft: Kampkraftwerke, KW Ottenstein, Sperre Ottenstein, Ertüchtigung und Einhausung Grundablass, Technischer Bericht, 12.09.2016

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Unterzeichneter im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Unterausschusses für Talsperrenüberwachung die Stauanlage Ottenstein wiederholt begangen hat; zuletzt im Jahre 2012.

2. Befund

Die EVN Naturkraft beabsichtigt den bestehenden Grundablass zu ertüchtigen.
Die Maßnahmen umfassen:

- Ersatz der beiden bestehenden Verschlussorgane durch zwei moderne, voll funktionsfähige Gleitschützen
- Einbau eines Übergangsstückes mit Diffusorwirkung wodurch die Leistungsfähigkeit des Grundablasses von 16,0 m³/s auf 28,6 m³/s gesteigert wird
- Errichtung einer Überdachung des Bereiches zwischen Sperreneingang und Grundablasskammer.

2.1 Baumaßnahmen

Schützen- bzw. Schützenkammer:

Die Ertüchtigungsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, im Schutze der Dammtafel des Einlaufbauwerkes durchgeführt. Die wesentlichen Maßnahmen werden in der bestehenden Grundablasskammer vorgenommen.
Die bestehende Absperrklappe, die direkt an das Grundablassrohr anschließt und das daran anschließende konische Zwischenrohr und der Ringstrahlschieber werden abgebaut.
Danach wird direkt an das bestehende Grundablassrohr ein 2.900 mm langes Übergangsstück, das den Übergang von Kreis- zum Rechteckquerschnitt der neuen Schützen bildet, eingebaut.
Unmittelbar an das Übergangsstück werden zwei neue Gleitschützen mit quadratischem Querschnitt von 1.200 x 1.200 eingebaut.

Das neue Übergangsstück und das Gehäuse der neuen Schütze werden einbetoniert.

Einhausung:

Weil derzeit bei Hochwässern durch den Sprühnebel des Hochwasserüberfalls ein Zugang zur Grundablasskammer nicht möglich ist, wird im Zuge der Ertüchtigung des Grundablasses auch eine Überdachung des
Bereiches zwischen dem Eingang in die Sperre und dem Grundablass errichtet. Dadurch wird es künftig möglich sein, auch bei Hochwasserüberfällen gefahrlos von der Sperrenkrone über den Kontrollgang der Sperre in die Grundablasskammer zu gelangen. Dazu wird über der bestehenden Grundablasskammer auch ein aufgehender Baukörper errichtet, der mit der bestehenden, abhebbaren Abdeckung verschlossen wird.

2.2 Statisch Berechnung

Im Technischen Bericht und in der o.a. Stellungnahme des SSV für Maschinenbau ist angeführt, dass die Gehäuse der Schütze und das Übergangsstück freitragend und ohne Berücksichtigung der mittragenden Wirkung des Betons ausgeführt werden bzw. werden sollen.
Ferner, dass die Abtragung der statischen und dynamischen Kräfte über den Beton in den Untergrund erfolgt.
Die Auflagerung der Decke der Überdachung des Bereiches zwischen dem Eingang in die Sperre und dem Grundablass erfolgt auf der Sperrenseite unter Zuhilfenahme von Konsolen, die in den Sperrenkörper eingelassen und vermutlich verankert werden (sh. 3.1.3).

2.3 XXX

3. Beurteilung

Die geplanten Maßnahmen stellen eine sinnvolle Anpassung an den Stand der Technik dar und sind aus statischer, konstruktiver und betonbaulicher Sicht einwandfrei machbar.
Für die Abtragung der „Deckelkräfte" und auch für den äußeren Korrosionsschutz ist ein schwindspaltfreier Anschluss der stahlwasserbaulichen Anlageteile und der Beton – Beton -Fugen notwendig.
Dies ist durch z.B. Manschettenschlauch-Injektionen einwandfrei herstellbar.

Die aufgehenden Gebäudeteile sind mit Ausnahme der Auflagerung im Sperrenkörper Routinemaßnahmen; beides ist bei Einhaltung der NORMEN einwandfrei machbar. Die erforderlichen Maßnahmen am Sperrenkörper für die Auflagerung der Decke sind für den Sperrenkörper selbst belanglos.

Zur Sicherstellung der geplanten Abtragung der Deckelkräfte und der gewünschten Tragwirkung der aufgehenden Gebäudeteile wird der guten Ordnung halber folgendes empfohlen (auch wenn dies dem Projektanten geläufig sein dürfte):

3.1. Empfehlungen

3.1.1. Für das 2.900 mm langes Übergangsstück, das den Übergang von Kreis- zum Rechteckquerschnitt der neuen Schützen bildet, ist die Aufnahme des Innendruckes nachzuweisen.

3.1.2. Der Ring/Schwindspalt zwischen dem Übergangsstück und dessen Betonummantelung sowie die Fugen neuer – alter Beton ist auszuinjizieren. Bei der Festlegung des Druckes für die Ringspaltinjektion ist die „Vorspannung" zur Kompensation der Abkühlung des Rohres um delta t = 15 ° Celsius zur berücksichtigen. Dabei ist auf die Beulsicherheit des Übergangstückes zu achten.

3.1.3. Die Abtragung der Deckelkräfte, insbesonders von der Nischenarmierung der Schützen in den umgebenden Beton und von dort in den Untergrund ist nachzuweisen. Ebenso die Abtragung der Deckenbelastung über die Konsolen in den Sperrenkörper.

3.1.4 Wegen der nicht auszuschließenden Ansammlung von Schnee am Sperrenfuß ist für die Decke der Verbindung vom Eingang in die Sperre zur neuen Schützenkammer die dreifache Schneelast nach ÖNORM zu berücksichtigen.

3.1.5. Die Beton- und Stahlbetonteile sind nach den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und auszuführen.

3.1.6. Der Beton ist wasserundurchlässig und frostbeständig entsprechend ÖNORM auszuführen. Dabei ist auch auf eine alkali-silikat-reaktionsfreie Rezeptur zu achten.

3.1.7. Über die statisch erforderliche Bewehrung hinaus ist eine allfällige konstruktive Bewehrung so zu dimensionieren, dass Rissweiten höchstens ≤ 0,3 mm gewährleistet sind.

3.1.8. Alle Statischen Berechnungen und die Bewehrungspläne sind spätesten 4 Wochen vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten der Wasserrechtsbehörde bzw. dem Unterzeichneten SVV für Sperrenstatik und Betonbau vorzulegen.

4. Zusammenfassung

Den geplanten Maßnahmen, die eine sinnvolle Anpassung an den Stand der Technik darstellen und aus statischer, konstruktiver und betonbaulicher Sicht als einwandfrei machbar beurteilt werden, **wird vollumfänglich zugestimmt**.

Die unter **Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Empfehlungen** dienen der Sicherstellung der geplanten Abtragung der Deckelkräfte und der gewünschten Tragwirkung der aufgehenden Gebäudeteile. Es wird empfohlen, diese **in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aufzunehmen.**

Nachstehend die Beantwortung der seitens des BMFLUW
in der eingangs erwähnter Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen **gestellten Fragen:**

Zu 3ai: *Reichen die vorgelegten Unterlagen (ungeachtet der Vorlage lediglich eines einzigen Plandokumentes) zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?*
Antwort: Die vorgelegten Unterlagen reichen zur Durchführung eines Bewilligungsverfahrens aus.

Zu 3aii: *Sind die eingereichten Projektunterlagen derart detailliert, dass die Frage, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will, auch ohne weitere behördliche Ermittlungen beantwortet werden kann?*

Antwort: Die eingereichten Projektunterlagen sind so detailliert, dass daraus eindeutig hervorgeht, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will. Aus der Sicht des Fachgebiets Statik und Betonbau sind keine weiteren behördlichen Ermittlungen erforderlich. Die Vorlage von Statischen Berechnungen und Konstruktionsplänen wie unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten ist erforderlich.

Zu 3b: *Liegt bezogen auf die zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Maßnahme schon ein Gutachten der Staubeckenkommission nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 vor und genügt das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben den Anforderungen dieses Gutachtens?*

Antwort: Da es sich lediglich um eine Ertüchtigungsmaßnahme handelt durch welche die Standsicherheit der Sperre Ottenstein nicht berührt wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission nicht erforderlich. Für die wasserrechtliche Bewilligung wird die Aufnahme der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Empfehlungen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid empfohlen.

Zu 3c: *Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.*

Antwort: Durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben kommt es zu keiner Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.

Zu 3d: *Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?*

Antwort: Bei Einhaltung der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Empfehlungen ist keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu erwarten.

Zu 3e: *Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:*
i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhal-tung vorgeschlagen werden?

Antwort: Die Aufnahme der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Punkte in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wird empfohlen

Zu f: *Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?*

Antwort: Die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erscheint aus statisch – betonbaulicher Sicht nicht erforderlich."

7. Mit Blick auf § 12 ArbIG wurde dem Arbeitsinspektorat Krems mit ha. Schreiben vom 25.10.2016, Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0500-IV/2/2016, und mit ha. E-Mail vom 2.11.2016 die Gelegenheit gegeben, zu dem zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhaben und zu den bisher eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen. Hingewiesen wurde vom BMLFUW insbesondere auf die von DI Steiner vorgeschlagene Auflage cc..

7.1. Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Krems vom 3.11.2016, Zl. 051-501/2-17/16, lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Zusendung der Unterlagen zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend der Ertüchtigung des Grundablasses der Sperre Ottenstein vom 25.10.2016. Seitens des Arbeitsinspektorates Krems bestehen bei Vorschreibung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen keine Einwände gegen das o.a. Projekt. Betreffs der Bauarbeiten wird auf das BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz BGBl. I 37/1999) hingewiesen - insbesonders auf die §§ 4 (Planungskoordinator) und 7 (SiGeplan) im Rahmen der Vorbereitung der Bauarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten auch die von DI Steiner im Auflagenvorschlag cc angeführten Gutachten eingeholt werden.

8. Mit ha. E-Mail vom 2.11.2016 wurde die Antragstellerin ersucht, jene statischen Berechnungen und Konstruktionspläne, die in der Stellungnahme von Dr. Pürer vom 2.11.2016 zur Vorlage ersucht werden, dem BMLFUW vorzulegen.

8.1. Mit E-Mail vom 11.11.2016 legte die Antragstellerin mit Blick auf das Gutachten von Dr. Pürer vom 2.11.2016 dem BMLFUW ergänzende Einreichunterlagen vor. Gestützt darauf erstattete Dr. Pürer seine ergänzende Stellungnahme vom 15.12.2016. Diese lautet (Wiedergabe im Original):

1. **„Vorbemerkung**

   Mit Schreiben des BMFLUW vom 21.09.2016, Geschäftszahl „BMLFUW-UW.4.1.6/0429-IV/2/2016" wurde Unterzeichneter um die Erstattung einer Stellungnahme aus dem Fachbereich Statik und Betonbau zum Antrag der „evn naturkraft" vom 12.9.2016 und insbesonders um Beantwortung verschiedener Fragen (sh. Punkt 4) ersucht.

   Folgende Projektunterlagen wurde von der „evn naturkraft" zur Verfügung gestellt:

   - Antragsschreiben vom 12.09.2016
   - Stellungnahme (Entwurf) D.I. Reinhard Steiner, Kottingbrunn, am 12.04.2016

- Einreichplan, Ertüchtigung Grundablass, Einhausung, Plan Nr. 8555 -1,17.06.2016, des ZT-Büros Dr. Neuner
- evn naturkraft: Kampkraftwerke, KW Ottenstein, Sperre Ottenstein, Ertüchtigung und Einhausung Grundablass, Technischer Bericht, 12.09.2016

Mit E-Mail vom 2.11.2016 wurde der Behörde die Stellungnahme „evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Kampkraftwerke; Sperre Ottenstein, Ertüchtigung des Grundablasses, Stellungnahme des SSV für Statik und Betonbau", 2.11.2016 übergeben.

In weiterer Folge wurden dem Unterzeichnetem folgende ergänzende Unterlagen übergeben:
- Ingenieurbüro Dr. Neuner: „Sperre Ottenstein, Ertüchtigung Grundablass, Einreichplanung, Standsicherheitsnachweis Dokument Nr.: 8555-0, September 2016
- NEWAG – Bestandspläne: Kampausbau: Sperre Ottenstein: Pläne Nr.: 100.715, 100.541a und 100.542b, sowie elf Fotos vom Bau der Sperre, insbesonders auch vom Bereich des Grundablasses (übergeben von Dr. Neuner).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Unterzeichneter im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Unterausschusses für Talsperrenüberwachung die Stauanlage Ottenstein wiederholt begangen hat; zuletzt im Jahre 2012.

Die nachfolgende Stellungnahme baut auf die o.a. Stellungnahme vom 2.11.2016 auf. Aufgrund der zuletzt übergebenen, ergänzenden o.a. Unterlagen werden einige Empfehlungen der Stellungnahme vom 2.11.2016 z.T. schon erfüllt. Die nunmehrigen Empfehlungen (sh. Punkt 3.1) ersetzen jene der Stellungnahme vom 2.11.2016.

2. Befund

Die EVN Naturkraft beabsichtigt den bestehenden Grundablass zu ertüchtigen.
Die Maßnahmen umfassen:

- Ersatz der beiden bestehenden Verschlussorgane durch zwei moderne, voll funktionsfähige Gleitschützen
- Einbau eines Übergangsstückes mit Diffusorwirkung wodurch die Leistungsfähigkeit des Grundablasses von 16,0 m³/s auf 28,6 m³/s gesteigert wird
- Errichtung einer Überdachung des Bereiches zwischen Sperreneingang und Grundablasskammer.

2.1 Baumaßnahmen

Schützen, Schützenkammer:

Die Ertüchtigungsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, im Schutze der Dammtafel des Einlaufbauwerkes durchgeführt. Die wesentlichen Maßnahmen werden in der bestehenden Grundablasskammer vorgenommen.
Die bestehende Absperrklappe, die direkt an das Grundablassrohr anschließt und das daran anschließende konische Zwischenrohr und der Ringstrahlschieber werden abgebaut.

Danach wird direkt an das bestehende Grundablassrohr ein 2.900 mm langes Übergangsstück, das den Übergang von Kreis- zum Rechteckquerschnitt der neuen Schützen bildet, eingebaut.

Unmittelbar an das Übergangsstück werden zwei neue Gleitschützen mit quadratischem Querschnitt von 1.200 x 1.200 eingebaut.
Das neue Übergangsstück und die Gehäuse der neuen Schütze werden einbetoniert (Betonummantelung). Die Gehäuse der neuen Schützen werden hinsichtlich des Innendrucks selbsttragend ausgeführt.
Die Deckelkräfte der selbstragenden Gehäuse der neuen Schütze werden in die neue Betonummantelung eingeleitet. Die diesbezügliche konstruktive Lösung, für welche verschiedene Varianten möglich sind, ist im Detail dzt. noch nicht fixiert.

Einhausung:

Weil derzeit bei Hochwässern durch den Sprühnebel des Hochwasserüberfalls ein Zugang zur Grundablasskammer nicht möglich ist, wird im Zuge der Ertüchtigung des Grundablasses auch eine Überdachung des
Bereiches zwischen dem Eingang in die Sperre und dem Grundablass errichtet. Dadurch wird es künftig möglich sein, auch bei Hochwasserüberfällen gefahrlos von der Sperrenkrone über den Kontrollgang der Sperre in die Grundablasskammer zu gelangen. Dazu wird über der bestehenden Grundablasskammer auch ein aufgehender Baukörper errichtet, der mit der bestehenden, abhebbaren Abdeckung verschlossen wird.

2.2 Statische Berechnung

Grundablass:
Im Technischen Bericht und in der o.a. Stellungnahme des SSV für Maschinenbau ist angeführt, dass die Gehäuse der Schütze und das Übergangsstück freitragend und ohne Berücksichtigung der mittragenden Wirkung des Betons ausgeführt werden bzw. werden sollen.

Vom lokalen Krafteinleitungsbereich (Auflagerdrücke der Schützen) erfolgt die Lasteinleitung in den Bestand über die Betonummantelung statisch gesehen nach einem „einfachen Fachwerksmodell, bestehend aus Betondruckstreben und Stahlzuggliedern" (o.a. Statische Berechnung Seite 9/30). Die „Stahlzugglieder" bestehen aus horizontalen Bewehrungsstäben, die in der Betonummantelung verlegt werden.
Die so „rückverhängte" Deckelkraft wird von der Betonummantelung in die bestehenden Seitenwangen (Wände) und in die bestehende Bodenplatte abgeleitet.
In den Wände wird dazu eine „eingeklebte Bewehrung D = 16 mm, e = 50 cm, am obere Rand D = 16 mm, e = 25 cm" versetzt.
Die bestehenden Wände selbst besitzen eine Horizontalbewehrung, die ausreicht, um die Deckelkraft in den luftseitigen Sperrenfuß (nach hinten) einzuleiten.

Überdachung:
Die Auflagerung der Decke der Überdachung des Bereiches zwischen dem Eingang in die Sperre und dem Grundablass erfolgt auf der Sperrenseite unter Zuhilfenahme von Konsolen, die in den Sperrenkörper eingelassen und verankert werden (sh. 3.1.3).

3. Beurteilung

Grundablass:

Die geplanten Maßnahmen stellen eine sinnvolle Anpassung an den Stand der Technik dar und sind aus statischer, konstruktiver und betonbaulicher Sicht einwandfrei machbar.

Die Ableitung der Deckelkräfte (Auflagerdrücke der Schützentafeln) in die Betonummantelung stellt eine Routinemaßnahme dar. Die Lösung, für welche verschiedene Varianten möglich sind, ist im Detail dzt. aber noch nicht dargestellt.
Die konstruktive Ausbildung für diese Krafteinleitung sowie die dazugehörigen Statischen Nachweise sind vor Inangriffnahme der Werksfertigung mit dem Planer des neuen Grundablasses, Ingenieurbüro Dr. Neuner abzustimmen und schließlich der Behörde und Unterzeichnetem vorzulegen.

Die weitere Abtragung der Deckelkräfte über den Bestand bis in den Untergrund wurde in der o.a. Statischen Berechnung nachgewiesen und für richtig befunden.
Sollte, wie in verschiedenen Plänen ersichtlich, sperrenfußseitig (hinten) eine Wand ausgeführt, also eine Fuge vorhanden sein, und sollte dadurch die Deckelkraft nicht in den Sperrenfuß eingeleitet werden können, müsste im Extremfall die Deckelkraft von den Wänden und der Betonummantelung über Reibung ins Fundament abgetragen werden.
Eigene Nachrechnungen haben gezeigt, dass das unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheiten möglich ist, ebenso wie die Übertragung der Deckelkraft von der Betonummantelung über die einzuklebenden Stecker in die Wände.

Für die Abtragung der „Deckelkräfte" und auch für den äußeren Korrosionsschutz ist ein schwindspaltfreier Anschluss der stahlwasserbaulichen Anlageteile und der Beton – Beton -Fugen notwendig.
Dies ist z.B. durch Manschettenschlauch-Injektionen einwandfrei herstellbar.

Die Aufnahme des Innendruckes für die nicht mehr kreisrunden Querschnitte bis zum rechteckigen Querschnitt des 2.900 mm langes Übergangsstück ist noch nachzuweisen.

Überdachung:

Die aufgehenden Gebäudeteile sind mit Ausnahme der Auflagerung im Sperrenkörper Routinemaßnahmen.
In der vorgelegten Statischen Berechnung sind die erforderlichen statischen Nachweise, insbesonders auch für die Konsolen enthalten. Die Berechnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die Stäbe für die Verankerung der Konsolen sind korrossionssicher auszuführen.
Zusätzlich soll für die Decke eine erhöhte Schneelast (von der dreifachen Norm-Last unmittelbar am Sperrenfuß zum vorderen Rand hin auf die Norm-Last abnehmend) in Rechnung gestellt werden.

Zur Sicherstellung der geplanten Abtragung der Deckelkräfte und der gewünschten Tragwirkung der aufgehenden Gebäudeteile wird der guten Ordnung halber folgendes empfohlen (auch wenn dies dem Projektanten geläufig sein dürfte):

3.1. Empfehlungen:

Die nachstehenden Empfehlungen ersetzen jene der Stellungnahme vom 2.11.2016.

3.1.1. Für das 2.900 mm langes Übergangsstück, das den Übergang von Kreis- zum Rechteckquerschnitt der neuen Schützen bildet, ist die Aufnahme des Innendruckes nachzuweisen und es ist dieser Nachweis bis spätestens vier Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Behörde und dem Unterzeichnetem vorzulegen.

3.1.2. Der Ringspalt zwischen dem Übergangsstück und dessen Betonummantelung ist auszuinjizieren. Bei der Festlegung des Druckes für die Ringspaltinjektion ist die „Vorspannung" zur Kompensation der Abkühlung des Rohres zu berücksichtigen. Dabei ist auf die Beulsicherheit des Übergangstückes zu achten. Der Spalt zwischen neuem und altem Beton ist zwecks Korrosionsschutz der Bewehrung mit Injektionsgut aus Zement zu verfüllen.

3.1.3. Die Abtragung der Deckelkräfte, insbesonders von der Nischenarmierung der Schützen in die Betonummantelung ist nachzuweisen. Die konstruktive Ausbildung für diese Krafteinleitung sowie die dazugehörigen Statischen Nachweise sind mit dem Planer des neuen Grundablasses, Ingenieurbüro Dr. Neuner, abzustimmen und *vier Wochen* vor Inangriffnahme der Werksfertigung der Behörde und Unterzeichnetem vorzulegen.

3.1.4 Wegen der nicht auszuschließenden Ansammlung von Schnee am Sperrenfuß ist für die Decke der Verbindung vom Eingang in die Sperre zur neuen Schützenkammer eine erhöhte Schneelast (von der dreifachen Norm-Last ÖNORM B1991-1-3 unmittelbar am Sperrenfuß zum vorderen Rand hin auf die Norm-Last abnehmend) zu berücksichtigen und die entsprechende Berechnung ist bis spätestens vier Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Behörde und Unterzeichnetem vorzulegen.

3.1.5. Die Beton- und Stahlbetonteile sind nach EN 1992-1-1 und B 1992-1-1 zu bemessen und auszuführen.

3.1.6. Der Beton ist wasserundurchlässig und frostbeständig entsprechend ÖNORM B 4710-1 auszuführen. Dabei ist auch auf eine alkali-silikat-reaktionsfreie Rezeptur zu achten.

3.1.7. Über die statisch erforderliche Bewehrung hinaus ist eine allfällige konstruktive Bewehrung so zu dimensionieren, dass Rissweiten höchstens ≤ 0,3 mm gewährleistet sind.

3.1.8. Alle Statischen Berechnungen und die Bewehrungspläne sind spätesten 4 Wochen vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten der Wasserrechtsbehörde bzw. dem Unterzeichneten SVV für Sperrenstatik und Betonbau vorzulegen.

3.1.9. Die Verankerung der Konsolen im luftseitigen Sperrenfuß ist korrosionssicher auszuführen.

4. Zusammenfassung

Den geplanten Maßnahmen, die eine sinnvolle Anpassung an den Stand der Technik darstellen und aus statischer, konstruktiver und betonbaulicher Sicht als einwandfrei machbar beurteilt werden, **wird vollumfänglich zugestimmt**.

Die unter **Punkt 3.1.1 bis 3.1.9 angeführten Empfehlungen** dienen der Sicherstellung der geplanten Abtragung der Deckelkräfte und der gewünschten Tragwirkung der aufgehenden Gebäudeteile. Es wird empfohlen, diese **in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aufzunehmen.**

Nachstehend die Beantwortung der seitens des BMFLUW in der eingangs erwähnten Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen **gestellten Fragen** (unverändert gegenüber der Stellungnahme vom 2.11.2016):

Zu 3ai: *Reichen die vorgelegten Unterlagen (ungeachtet der Vorlage lediglich eines einzigen Plandokumentes) zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?*

Antwort: Die vorgelegten Unterlagen reichen zur Durchführung eines Bewilligungsverfahrens aus.

Zu 3aii: *Sind die eingereichten Projektunterlagen derart detailliert, dass die Frage, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will, auch ohne weitere behördliche Ermittlungen beantwortet werden kann?*

Antwort: Die eingereichten Projektunterlagen sind so detailliert, dass daraus eindeutig hervorgeht, welche Baumaßnahmen die Antragstellerin wo und wie setzen will. Aus der Sicht des Fachgebiets Statik und Betonbau sind keine weiteren behördlichen Ermittlungen erforderlich. Die Vorlage von Statischen Berechnungen und Konstruktionsplänen wie unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten ist erforderlich.

Zu 3b: *Liegt bezogen auf die zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Maßnahme schon ein Gutachten der Staubeckenkommission nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 vor und genügt das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben den Anforderungen dieses Gutachtens?*

Antwort: Da es sich lediglich um eine Ertüchtigungsmaßnahme handelt durch welche die Standsicherheit der Sperre Ottenstein nicht berührt wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission nicht erforderlich. Für die wasserrechtliche Bewilligung wird die Aufnahme der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Empfehlungen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid empfohlen.

Zu 3c: *Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.*

Antwort: Durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben kommt es zu keiner Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.

Zu 3d: *Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?*

Antwort: Bei Einhaltung der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Empfehlungen ist keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu erwarten.

Zu 3e: *Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:*
i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhal-tung vorgeschlagen werden?

Antwort: Die Aufnahme der unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 angeführten Punkte in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wird empfohlen

Zu f: *Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?*

Antwort: Die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erscheint aus statisch – betonbaulicher Sicht nicht erforderlich."

8.2. Über Vorhalt der Stellungnahme von Dr. Pürer vom 15.12.2016 an DI Czerny teilte dieser mit, dass es nicht erforderlich sei, seine wasserbautechnische Stellungnahme vom 30.9.2016 zu ergänzen.

8.3. Über Vorhalt der Stellungnahme von Dr. Pürer vom 15.12.2016 an DI Steiner erstattete dieser sein ergänzendes Gutachten vom 12.1.2017. Dieses ist mit Ausnahme der zusätzlichen Auflage „dd." im Kapitel 4 identisch mit dem Gutachten vom 12.10.2016, weshalb auf eine vollständige Wiedergabe des Gutachtens vom 12.1.2017 verzichtet wird. Die von DI Steiner für erforderlich gehaltene zusätzliche Auflage dd. lautet (Wiedergabe im Original):

dd. Da sich die dynamische Kräfte auf die Panzerung der durch die Sperre führenden Grundablassleitung mit der Erhöhung des Abfuhrvermögens vergrößern, ist ein Nachweis zu führen, dass die Panzerung und ihre Verankerungen aufgrund ihres Erhaltungszustandes und ihrer ursprünglichen Auslegung auch für das gesteigerte Abfuhrvermögen geeignet sind.

9. Mit ha. Schreiben vom 13.1.2017, Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0028-IV/2/2017, wurde den Parteien des vorliegenden Verwaltungsverfahrens die Gelegenheit gegeben, zum Genehmigungsantrag, zu den Einreichunterlagen und zu den Sachverständigengutachten eine Stellungnahme abzugeben.

10. Die im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen der Marktgemeinden Pölla und Rastenfeld sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektorates Krems lauten (auszugsweise Wiedergabe jeweils im Original):

MARKTGEMEINDE P Ö L L A
Verwaltungsbezirk Zwettl, NÖ.
A-3593 Neupölla 4
Telefon: 02988/6220 Telefax: 02988/6220 4
E-Mail: gemeinde@poella.at

REGION KAMPSEEN

An das
Bundesministerium für Land-
Und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Nachricht vom:
Bezug:
DVR: 0267104
Unsere GZ: Wj0083
Bearbeiter: Herta Jamy

Datum: 20. Jänner 2017

Betrifft: EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. Kampkraftwerke; Sperre Ottenstein;
Ertüchtigung des Grundablasses – wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
Gesicherter Verschluss der Restwasserentleerungsrohre
Parteiengehör

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2017, Zahl: BMLFUW-UW4.1.6/0026-IV/2/2017 und Zahl: BMLFUW-UW.4.1.6/0028-IV/2/2017 haben Sie zu den oben angeführten Bauvorhaben Einreichunterlagen und Sachverständigengutachten bzw. Unterlagen betreffend wasserrechtliches Bewilligungsverfahren vorgelegt.

Wir teilen Ihnen dazu mit, dass zu diesen genannten Bauvorhaben von Seite der Marktgemeinde Pölla keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Günther Kropfl

MARKTGEMEINDE RASTENFELD

REGION KAMPSEEN

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Eing. 23. Jan. 2017
Bfg.

Bearbeiter: Johann Müllner
Tel.: 02826/289-12
Fax: 02826/289
E-Mail: gemeinde@rastenfeld.at

GZ. A-2017-1139-00033
Rastenfeld, am 19.01.2017

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ggst.: BMLFUW-UW.4.1.6/0028-IV/2/2017
EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Sperre Ottenstein
Ertüchtigung des Grundablasses; wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Parteiengehör

Die Marktgemeinde Rastenfeld teilt mit, dass kein Einwand gegen die Ertüchtigung des Grundablasses entsprechend den vorgelegten Unterlagen erhoben wird.

Für die Marktgemeinde Rastenfeld
Der Bürgermeister
Gerhard Wandl

Unterzeichner	MarktGemeinde Rastenfeld
Datum/Zeit-UTC	2017-01-19T17:29:04+01:00
Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
Serien-Nr.	773233240
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at UID: ATU37165502
Fax 02742 / 9005 – 14090 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005 DVR: 0059986

WA2-W-1337/034-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
—

Bezug

Bearbeiterin
Dr. Käfel

(0 27 42) 9005
Durchwahl
14729

Datum
02. Februar 2017

Betrifft
evn, Kraftwerk Ottenstein; Umbaumaßnahmen am Grundablass;
Anzeige gem. § 55 WRG

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Bieber!

Die evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. sucht um wasserrechtliche Bewilligung für die Ertüchtigung und Einhausung des Grundablasses in der Talsperre Ottenstein an. Der Umbau sieht einen Austausch der Verschlüsse, eine Rohraufweitung und einen Umbau des Zuganges vor. Begründet wird das Vorhaben mit der Anpassung an den Stand der Technik.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sprechen keine grundsätzlichen Überlegungen gegen die Durchführung des geplanten Vorhabens. Die geplanten Umbaumaßnahmen am Grundablass der Sperre Ottenstein werden aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zu Kenntnis genommen.

Ergeht an:
1. **das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung IV/2 - wasserrechtlicher Vollzug, z.H. Herrn Mag. Plankensteiner, Stubenring 1, 1010 Wien zu BMLFUW-UW.4.1.6/0028-IV/2/2017**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. K ä f e l

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

Mitteilung

ARBEITSINSPEKTORAT
KREMS

Sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

Donaulände 49, 3500 Krems-Stein
DVR: 0501654

AUSKUNFT
DI Franz Jäger
Tel: +43 2732 83156 DW 10
Fax: +43 2732 83156 - 99

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.4.1.6/0028-IV/2/2017
13.1.2016

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl und, falls technisch möglich, an die E-Mail Adresse post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail:
office@bmlfuw.gv.at

GZ: 051-33/1-17/17

Krems-Stein, 2. Februar 2017

Betreff: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Kampkraftwerke, Sperre Ottenstein; Ertüchtigung des Grundablasses.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei beschreibungsgemäßer Ausführung und Beachtung der angeführten Auflagen der Sachverständigen bestehen gegen das o.a. Projekt keine Einwände.
Die Vorschreibung weiterer Auflagen für die Belange der Arbeitssicherheit ist nicht notwendig.
Es wird ersucht, dem Arbeitsinspektorat Krems eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Arbeitsinspektorat
DI Franz Jäger

11. Der BMLFUW hat erwogen:

11.1. Die maßgebenden Bestimmungen des WRG 1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, lauten (auszugsweise):

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

...

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

...

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

...

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Verkehrssicherung.

§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftserschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.

Einschränkung zugunsten der Fischerei.

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

...

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1.Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

...

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwir-

kungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

...

Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 100. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht zuständig

a) ...
b) ...
c) ...
d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;
e) ...
f) ...
g) ...
h) ...

...

Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

...

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;

b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;

Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;

c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;

d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;

e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;

f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;

h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;

i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;

j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;

l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;

m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;

n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;

o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Vorläufige Überprüfung

§ 104. (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;

b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;

c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;

d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;

e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;

f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;

g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;

h) ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;

i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m^3 zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

...

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

...

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

...

Fristen.

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.
..."

12. Zur rechtlichen Beurteilung:

Im Ermittlungsverfahren ist hervorgekommen, dass es durch das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben weder zu einer Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen noch zu einer Verletzung von fremden Rechten kommt. Die Parteien des Verfahrens hatten Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen, und sie haben gegen das von den Sachverständigen in nachvollziehbarer Weise begutachtete Vorhaben keine Einwendung erhoben. Die wasserrechtliche Bewilligung war für das Vorhaben daher antragsgemäß zu erteilen. Die vorliegende Bewilligung überlagert im Umfang ihres sachlichen Geltungsbereiches den entsprechenden Inhalt des ha. Stammbewilligungsbescheides vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53 (vgl. VwGH Zl. 24.3.2011, Zl. 2008/07/0227).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß Gebührengesetz 1957 beträgt die Pauschalgebühr für die Beschwerde 30 Euro.
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Ergeht an:

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, samt Einreichunterlagen mit Bezugsklausel (ergeht vorab per E-Mail ohne Einreichunterlagen an ernst.bieber@evn.at; friedrich.zemanek@evn.at)
2. Marktgemeinde Rastenfeld, Rastenfeld 30, 3532 Rastenfeld
3. Stadtgemeinde Zwettl, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
4. Marktgemeinde Pölla, Neupölla 4, 3593 Neupölla

5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 2 (an die Partei: wasserwirtschaftliches Planungsorgan)
6. Arbeitsinspektorat Krems-Stein, 3500 Krems-Stein, Donaulände 49
7. Dr. Ernst Pürer, Hans Bertle Weg 11, 6780 Schruns (ergeht per E-Mail mit dem Ersuchen um Lesebestätigung an ernst.puerer@cable.vol.at)
8. DI Reinhard Steiner, Lorenz Hartmannweg 160, 8240 Friedberg (ergeht per E-Mail mit dem Ersuchen um Lesebestätigung an reinhard.steiner@schule.at)
9. DI Helmut Czerny (per ELAK)
10. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 8 (an das Wasserbuch samt Einreichunterlagen mit Bezugsklausel)

Für den Bundesminister:

Mag. Plankensteiner

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2017-04-20T14:34:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

25. APR. 2017

WA1

Bearbeiter

Stempel

Beilagen 2